

Jugendordnung

§ 1

Mitglieder der Schwimmjugend im BSLG sind alle Kinder und Jugendlichen der Vereine und Abteilungen bis zum Alter von 18 Jahren sowie alle im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe eines vom Bezirkstag zu genehmigenden Haushaltsplanes.

§ 3

Aufgaben der Vertretung der Schwimmjugend sind

- a) Interessenvertretung der Jugend im BSLG,
- b) Pflege und Förderung des Sports als ein Teil der Jugendarbeit im überfachlichen Bereich,
- c) Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und Institutionen,
- d) Zusammenarbeit mit den Kreis- und Vereinsjugendwarten,
- e) Information, Unterstützung und Weiterbildung der in der Jugendarbeit Tätigen.

§ 4

Die Organe der Schwimmjugend sind

- a) der Jugendtag (§ 5 - § 12)
- und
- b) der Jugendausschuss (JA; § 13, § 14).

Jugendtag

§ 5

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend. Er besteht aus den Delegierten der Vereine, der Kreise und den Mitgliedern des BSLG-JA.

§ 6

Aufgaben des Jugendtages:

- a) Entgegennahme der Berichte des JA,

- b) Entgegennahme des Berichts über die Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages der Schwimmjugend,
- c) Entlastung des JA,
- d) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
- e) Wahlen (für 2 Jahre entsprechend § 17 der BSLG-Satzung):
 - 1. Jugendwart,
 - 2. mehreren Sachbearbeiter, denen besondere Aufgaben zugeordnet werden (müssen nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben),
- f) Verabschiedung von Änderungen der Jugendordnung,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 7

Stimmrecht haben

- a) die vom Jugendtag gewählten Mitglieder des JA,
 - b) die Kreise, vertreten durch den Kreisjugendwart
- und
- c) die Vereine, vertreten durch den Vereinsjugendwart bzw. einen Delegierten.

§ 8

Der Jugendtag findet jährlich statt. Über Termin und Ort des Jugendtages entscheidet der JA. Der Jugendwart hat den Jugendtag mindestens 6 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtlichen Organ des Deutschen Schwimmverbandes e.V. (DSV) einzuberufen; er leitet den Jugendtag.

§ 9

Auf Antrag von 25 Prozent der Vereine ist durch den Jugendwart unverzüglich ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen. Er findet frühestens 3 Wochen, spätestens 8 Wochen nach der Einberufung statt.

§ 10

Anträge zum Jugendtag können von den Kreis- und Vereinsjugendwarten sowie vom BSLG-JA gestellt werden. Sie müssen 4 Wochen vor dem Jugendtag schriftlich dem Jugendwart vorliegen, im Falle des außerordentlichen Jugendtages verkürzt sich diese Frist auf 10 Tage.

§ 11

Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist beschlussfähig.

§ 12

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Jugendausschuss (JA)

§ 13

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart und den Sachbearbeitern, die vom Jugendtag gewählt werden.

§ 14

Aufgaben des JA sind

Erfüllung der Richtlinien und Beschlüsse des Jugendtages unter Beachtung der Jugendordnung und der Satzung des BSLG,

Planung und Durchführung der Jugendarbeit des BSLG

Den Vorsitz führt der Jugendwart; er vertritt die Schwimmjugend nach innen und außen. Für finanzielle Entscheidungen und für Entscheidungen, die finanzielle Folgen nach sich ziehen, ist er an die Haushaltsmittel gem. § 3 der Jugendordnung und an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

§ 15

Änderungen der Jugendordnung werden vom Jugendtag beschlossen.

Beschlossen auf dem Bezirksjugendtag der Schwimmjugend im BSLG
am 25.05.2003 in Bad Bodenteich